

Tarifgeschehen Neuer Gruppenplan für Kirchenmusiker

Verbesserungen u.a. für C-Kirchenmusiker und Kreiskantoren

In Kürze treten die neuesten Änderungstarifverträge (Nr. 7 TV-EKBO und Nr. 4 TVÜ-EKBO) in Kraft. In ihnen sind wesentliche Veränderungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker enthalten. Der Gruppenplan für Kirchenmusiker aus dem Jahr 2013 – der ja damals eine systematische Neuheit war – wurde fristgemäß einer Überprüfung unterzogen. Dabei konnten die Gewerkschaften (allen voran die GKD, in der die meisten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker organisiert sind) deutliche Verbesserung verhandeln:

1) Kreiskantoren erhalten künftig für Ihre kreiskantoreale Arbeit einen tariflichen Zuschlag. Dieser liegt bei € 733,05 brutto für eine – wohl eher theoretische – 100-prozentige Kreiskantorenstelle. Bei einem Kreiskantoratsanteil von 50% liegt der Zuschlag bei € 366,53, bei 25% Kreiskantoratsanteil liegt er bei € 183,26 brutto.

2) C-Kirchenmusiker und andere Mitarbeiter auf C-Stellen können künftig in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Mitarbeiter nimmt in seiner C-Stelle sowohl Organisten- als auch Chorleiterdienste wahr,
- er verfügt über den Bachelor- oder Master-Abschluss in Kirchenmusik
- er ist Musiklehrer an einer weiterführenden Schule,
- er ist Diplom-Musiklehrer.

Hat der Mitarbeiter einen anderen höherwertigen Abschluss in Musik, der aus dem oben genannten herausfällt, so entscheidet der LKMD in einem Kolloquium über die Anerkennung.

3) Der Bewertungsbogen für Kirchenmusikstellen wurde überarbeitet. Dabei wurde versucht, der Qualität mehr Punkte einzuräumen gegenüber der Quantität. Zwei Beispiele hierfür:

- für jedes selbst gespielte Orgelkonzert und jedes selbst geleitete Chor- und Orchesterkonzert (Oratorien, Passionen etc.) gibt es künftig Zusatzpunkte.
- Dagegen können Kinderchorgruppen nicht mehr getrennt gezählt werden. Es gibt jeweils nur noch eine Punktzahl für die Bereiche Vorschulkinder, Grundschulkinder, Jugendliche.
- Die Einstiegspunktzahl für eine KM 1-Stelle wurde von 180 auf 200 Punkte angehoben.

Antragsfristen für Höhergruppierungen beachten!

Durch intensive Verhandlungen der GKD mit den Arbeitgebern konnten wir erreichen, dass die jetzt erfolgte Veränderung des Gruppenplans keine negativen Auswirkungen auf die bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

Analog zu den Überleitungsregeln, die bei der letzten Überleitung 2013 galten, gilt auch hier: Bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt, es sei denn, es ergeben sich aus dem neuen Gruppenplan Verbesserungen für den einzelnen Mitarbeiter.

Aber Achtung: Höhergruppierungen geschehen nicht automatisch, sie müssen beim jeweiligen Anstellungsträger beantragt werden! Ratsam ist es, sich vorher vom KVA ausrechnen zu lassen, ob eine Höhergruppierung tatsächlich mehr Geld bedeutet. Dies ist bei einigen „Altfällen“, die noch aus KMT-Zeit eine individuelle Endstufe haben, mitunter nicht der Fall.

Der Antrag auf Neueingruppierung muss bis zum 31.1.2018 gestellt werden. Die Neueingruppierung gilt dann rückwirkend ab dem 1.1.2017.

Fazit: Kreiskantoren und C-Kirchenmusiker (die die genannten Voraussetzungen erfüllen) sollten auf jeden Fall über einen Neueingruppierungsantrag nachdenken. Für alle anderen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist es zumindest ratsam, den neuen Bewertungsbogen einmal durchzurechnen – für den einen oder die andere mag es durchaus zu einer Verbesserung kommen.

Der neue Gruppenplan Kirchenmusiker mit dem Bewertungsbogen für Kirchenmusikstellen steht in Kürze auf www.kirchenmusikerverband-ekbo.de zum Download bereit.

Matthias Schmelmer
(Fachgruppe Kirchenmusiker)